



POLIZEI
Hamburg

PK232-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Hamburg Nord
N/MR
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

PK232-StVB
Tropowitzstraße 3
22529 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

pk23@polizei.hamburg.de

Aktenzeichen

Datum

023/8V/0047215/2017

23.01.2017

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Örtlichkeit: 20251 Hamburg Lokstedter Weg 1-3

Rechtsgrundlage: § 45(1) Straßenverkehrsordnung (StVO)

Regelung: Beschilderung von 2 Parkplätzen, auch auf dem Seitenstreifen, zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

Begründung: Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Aufstellung:

- Aufstellen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Hierzu siehe beiliegende Beschilderungshinweise.

Markierung:

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiemit ebenfalls angeordnet.

Zur Verdeutlichung der vorgesehenen Fläche (Anzahl der Plätze) ist eine Markierung unabdingbar.

Nach VwV-StVO zu Anlage 2 Nummer 74 (Parkflächenmarkierung) kann die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. In der Regel reicht eine Kennzeichnung der **Parkstandsecken** aus.

Die Beschilderung und Markierung sind gleichzeitig herzustellen, denn nur so kann die straßenverkehrsbehördliche Anordnung auch eine Wirkung entfalten.

Anhörung

./.

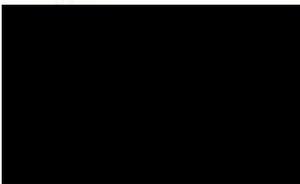
Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenbaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach der Ausführung zu übersenden.

Anlagen:

Skizze

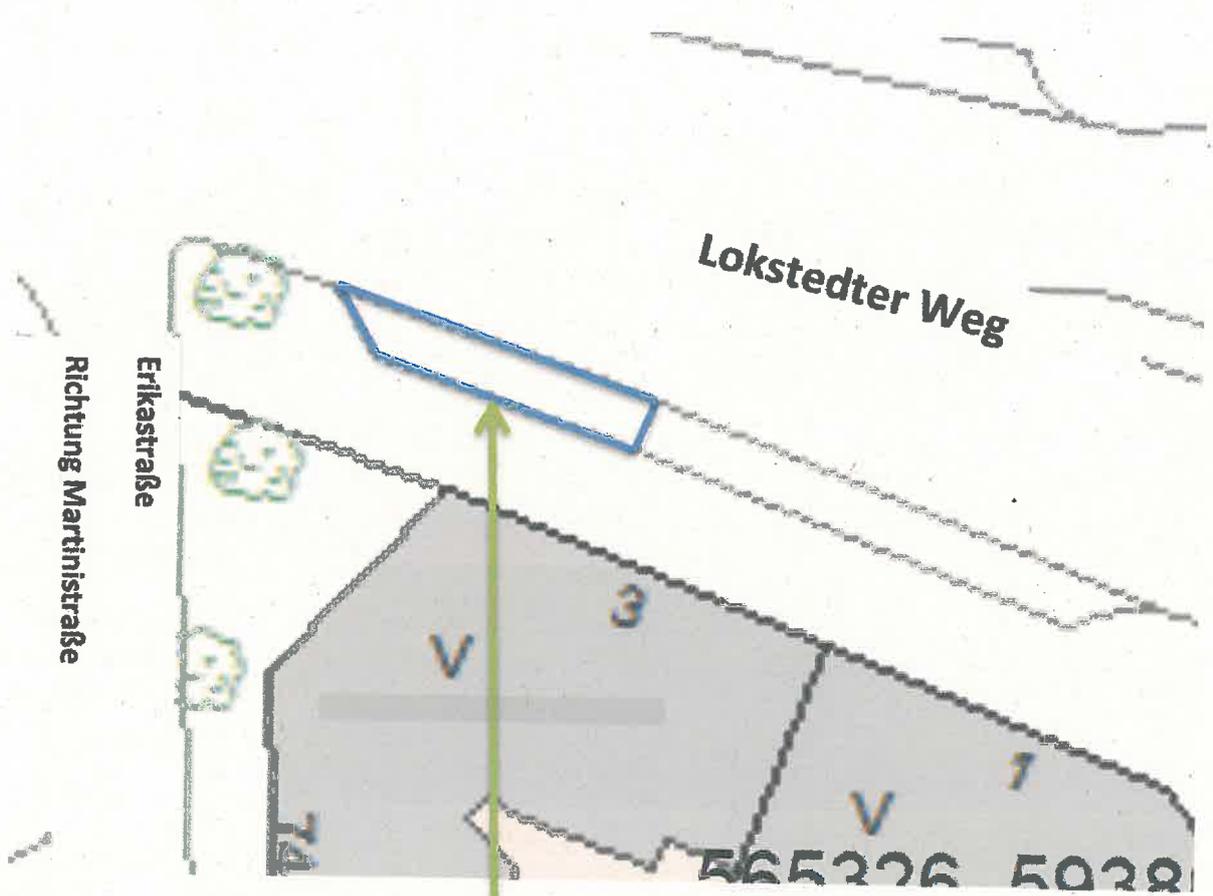


Polizeikommissariat 23

Straßenverkehrsbehörde

Az.: 023/8V/0047215/2017

Skizze zum Vorgang E-Ladeplätze Lokstedter Weg 1-3



Skizze ohne Maßstab

Aufstellung des VZ Trägers mit den VZ mittig der Stellflächen

